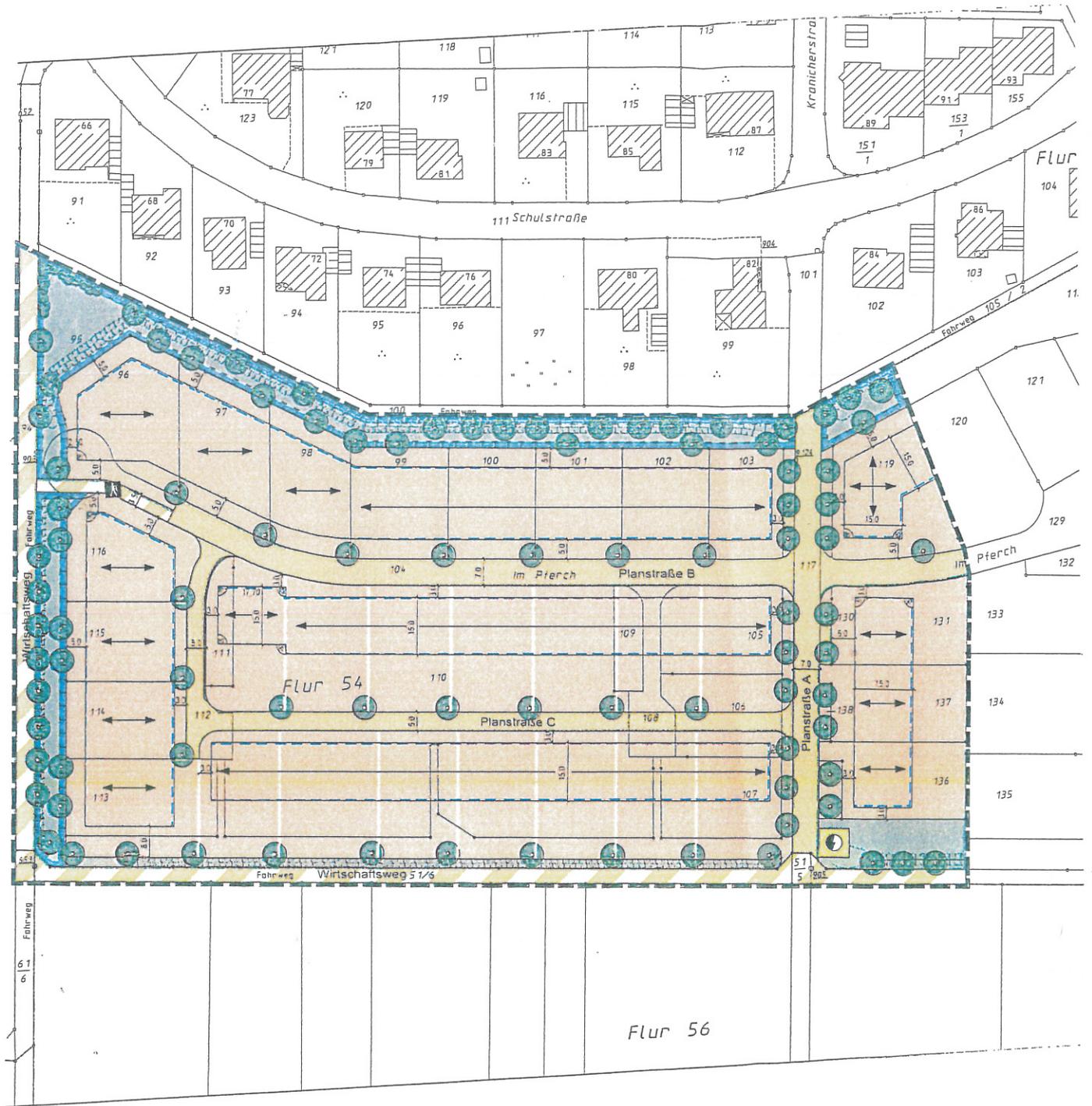


Stadt Hermeskeil
Bebauungsplan „Auf der Pferch“, 1. Änderung
PLANZEICHNUNG



Stadt Hermeskeil
Bebauungsplan „Auf der Pferch“, 1. Änderung
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

 WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- z.B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
- z.B. 0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

 ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

 Baugrenze

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
-  Zweckbestimmung: Fußweg

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung (§9 Abs.1 Nr.14 BauGB)

-  Umgrenzung von Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallbeseitigung
-  Zweckbestimmung: Blockheizkraftwerk

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

 Öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20, 25a u. 25b BauGB)

-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
-  Anpflanzen von Einzelbäumen
-  Anpflanzen von Hecken

Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (zugunsten der Verbandsgemeindewerke Hermeskeil)

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
-  Hauptfistrichtung (bindend)
-  Hauptfistrichtung (alternativ)

Planzeichen für Hinweise und Darstellungen

-  Geplante Grundstücksgrenzen
-  Entwässerungsmulden (Informelle Pländerstellung)

Stadt Hermeskeil
Bebauungsplan „Auf der Pferch“, 1. Änderung

NUTZUNGSSCHABLONE

SCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
	Zulässige Gebäudetypen

NUTZUNGSSCHABLONE

WA	II
GRZ 0,4	GFZ 0,8
	

Stadt Hermeskeil
Bebauungsplan „Auf der Pferch“, 1. Änderung

Teil B: Textliche Festsetzungen

(Hinweis: Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen treten im Geltungsbereich der 1. Änderung an die Stelle der bisherigen textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes (Fassung des Satzungsbeschlusses vom 19.11.1997)

- I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und der BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
 - A) Art und Maß der baulichen Nutzung
 1. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Ausnahmen nach § 4(2)2 + 3 und § 4(3)2 – 5 BauNVO sind unzulässig.
 2. Gemäß § 9(1)6 BauGB sind nicht mehr als 2 Wohneinheiten je Gebäude zulässig.
 3. Bei Ermittlung der Geschossflächenzahl (GFZ) sind alle Flächen gem. §20(3) BauNVO in Ansatz zu bringen.
 4. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit einer maximalen Frontlänge von 16,00 Metern zulässig.
 5. Garagen / Carports

Garagen und Carports können auch außerhalb der überbauten Grundstücksfläche mit mind. 5,0 m Abstand an der Einfahrtseite zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden.
Kellergaragen sind bei Einfamilienhäusern zulässig sofern die Zufahrtsrampen eine Neigung von max. 10 % nicht übersteigen.
 6. Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen bis zu einer Gesamtfläche von 60 m² zulässig.
 - B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i. V. m. § 86(6) LBauO
 1. Die Stellung der Gebäude ist durch Angabe der Hauptfirstrichtung festgesetzt. Sofern die Planzeichnung auf einem Baugrundstück zwei unterschiedliche Hauptfirstrichtungen vorsieht, ist wahlweise die eine oder die andere festgesetzte Firstrichtung als Hauptfirstrichtung auszubilden.
 2. Es sind geneigte Dächer (einschließlich Pultdächer) von mind. 22°, für Pultdächer mindestens 10°, und höchstens 45° Dachneigung zulässig. Bei Ausführung als Grasdach oder Energiedach kann ausnahmsweise eine abweichende Dachneigung entsprechend der technischen Erfordernisse zugelassen werden (§ 31(1) BauGB).
 3. Festsetzung der Firsthöhe

max. 10,50 m, für Pultdächer maximal 6,50 m, über dem Niveau der erschließenden Straßenverkehrsfläche, gemessen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze in Wandmitte.
 4. Festsetzung der Traufhöhe

max. 6,50 m über dem Niveau der erschließenden Straßenverkehrsfläche, gemessen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze in Wandmitte.
Oberer Bezugspunkt für die Ermittlung der Traufhöhe ist der Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut.

5. Festsetzung der maximal sichtbaren Wandhöhe

Eine sichtbare Wandhöhe zwischen dem Schnittpunkt angelegtes Gelände und dem obersten Wandabschluss der jeweiligen Außenwand darf 7,50 m an keiner Stelle des Gebäudes überschreiten. Wände unter Giebelflächen sind hierbei nicht mitzurechnen. Hier gilt als oberer Wandabschluss die Waagerechte in der Mitte zwischen den Schnittlinien der Wand mit der Dachhaut. Ausgenommen ist der Bereich der Garageneinfahrt und der daraus notwendigen Böschungen.

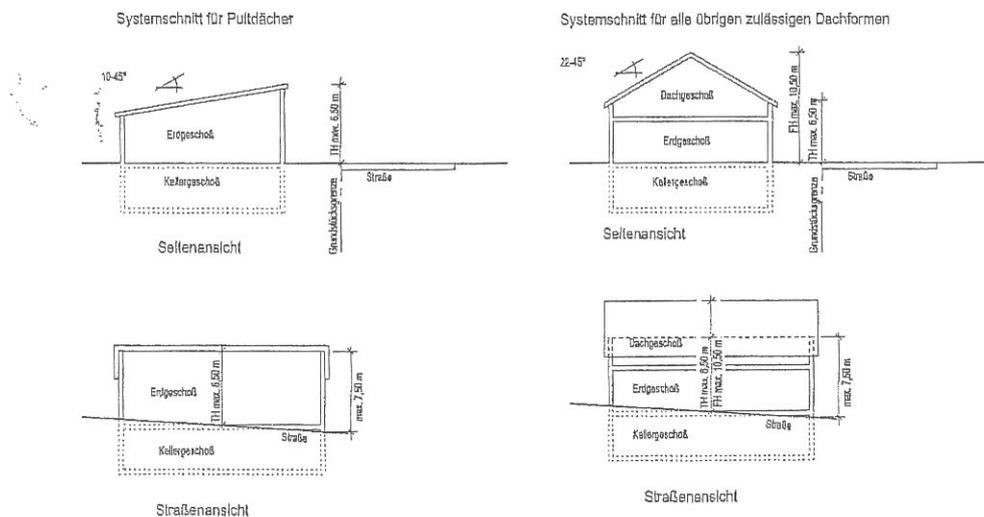
6. Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur als Einzelgauben bis max. 3,0 m Breite zulässig. Die Addition der Gaubenbreiten darf max. 2/3 der Firstlänge betragen.

7. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,5 m als begrünte Mauer oder in Naturstein zulässig. Zur Überwindung größerer Höhen sind gestaffelte Mauern mit einem Mindestzwischenraum von 2,0 m zulässig. Böschungen sind in wechselnden Neigungen von 1:2 bis 1:3 zulässig.

8. Gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche ist bei Errichtung von Grundstückseinfriedungen ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

9. Abgrabungen gem. § 2(1)1 LBauO sind auf der Straßenseite der Gebäude zulässig.

Systemschnitte zur Verdeutlichung der festgesetzten Gebäudehöhen:



C) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9(1)20 BauGB

1. Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Fußwegen, Zufahrten u. a. sind gem. § 9(4) BauGB i. V. m. § 10(4) LBauO wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z. B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrassen u. a.
2. Das Baugebiet wird im modifizierten Trennsystem entwässert. Das anfallende Niederschlagswasser ist mit erster Priorität auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten bzw. zu versickern. Dazu sollen Rasenflächen o. ä. als flache Mulden angelegt werden. Ist dies wegen Platzmangel nicht möglich, kommen andere Arten der Versickerung wie z. B. Rigolen oder kiesgefüllte Gräben in Frage. Hingewiesen wird auf die Einhaltung der notwendigen Grenz- und Gebäudeabstände der Versickerungsanlagen, vgl. ATV DVWK A 138.

Aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit müssen die o. g. Systeme Notüberläufe erhalten, mit denen überschüssiges Niederschlagswasser den auf öffentlichen Grünflächen angeordneten Gräben und Rückhalte mulden zugeleitet wird.

D) Pflanzbindungen und Pflanzgebote gem. § 9(1)25 BauGB

1. Die in der Planzeichnung eingetragenen Einzelbäume und Gehölze sind mit einer Abweichung von max. 3 m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

2. Entlang der Erschließungsstraßen sind in einem Abstand von max. 25 m Laubbäume zu pflanzen.
3. Pro 200 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
4. Für die Bepflanzung sind auf den Privatgrundstücken überwiegend, auf öffentlichen Grünflächen ausschließlich Laubholzarten zu verwenden.

Bäume 1. Ordnung

Stieleiche (Quercus robur)
 Vogelkirsche (Prunus avium)
 Bergulme (Ulmus glabra)
 Spitzahorn (Acer platanoides)

Obstbäume

Hochstämmige Obstbäume in Lokalsorten

Sträucher

Schlehe (Prunus spinosa)
 Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)

Bäume 2. Ordnung

Hainbuche (Carpinus betulus)
 Feldahorn (Acer campestre)
 Eberesche (Sorbus aucuparia)

Bluthartriegel (Cornus sanguinea)
 Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
 Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

E) Grünflächen gem. § 9(1)15 BauGB

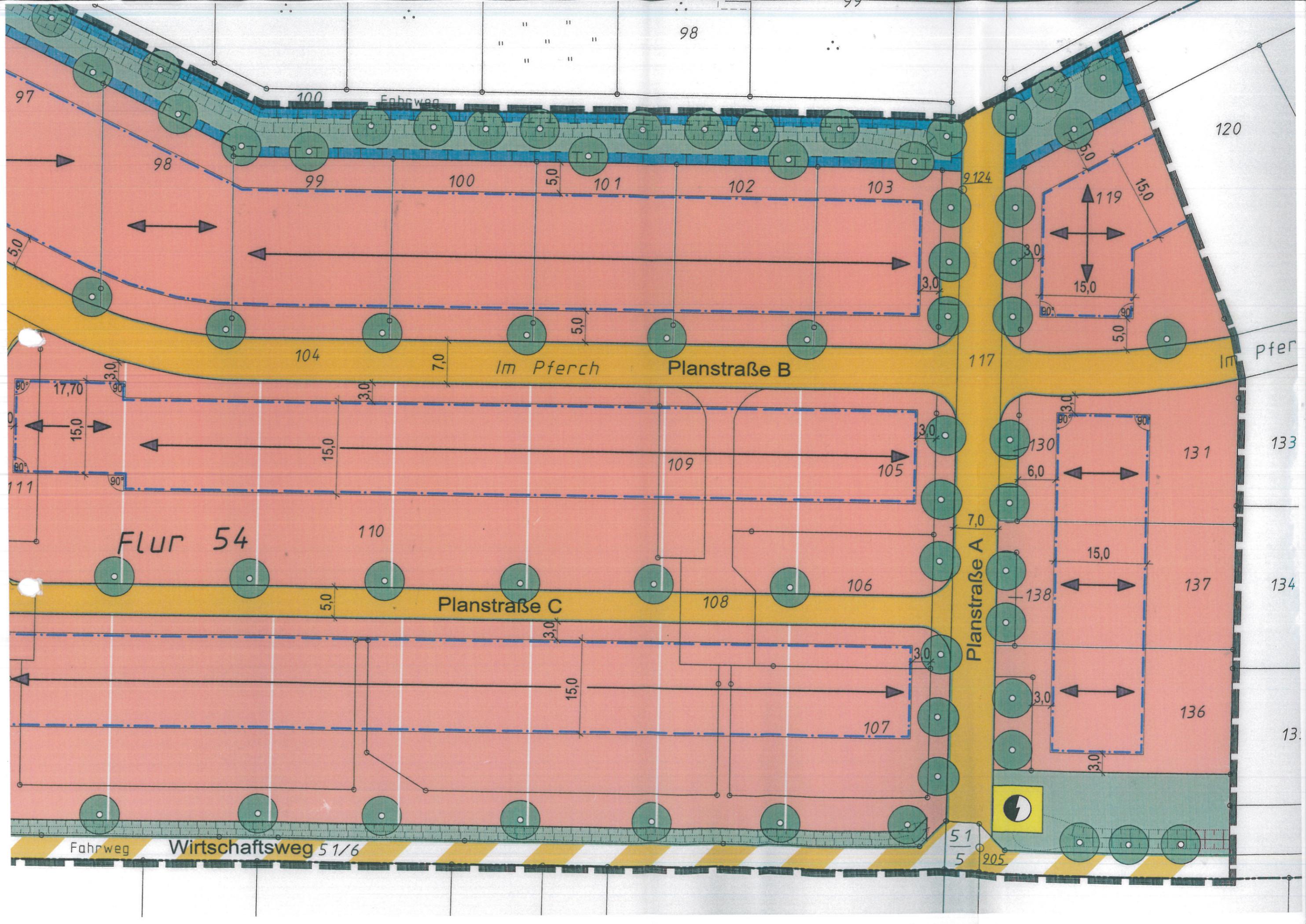
Die dargestellten öffentlichen Grünflächen werden mit Bäumen und Gehölzen gegliedert. Sie sind ohne Dünger und Pestizide extensiv zu pflegen. Werden Fußwege angelegt, sind diese mit nicht versiegelnden Materialien auszuführen. Die Grünflächen dienen auch der Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser. Sie dürfen nicht für Stell- und Parkplätze in Anspruch genommen werden.

F) Zuordnung

Die Kosten für die im Plan dargestellten öffentlichen Grünflächen sowie für die darauf vorgesehenen Maßnahmen sind allen Bauflächen sowie den neuen Verkehrsflächen / Wegen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt anteilig zu 72 % auf die Bauflächen und zu 28 % auf die Verkehrsflächen.

Teil C: Hinweise

1. Die Bepflanzung auf den Grundstücken ist spätestens im ersten Jahr nach Fertigstellung der Baukörper durchzuführen.
2. Mutterboden, der bei Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
3. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festzulegen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z. B. DIN 4020, DIN 1054) zu berücksichtigen.
4. Die im Plan dargestellten Entwässerungseinrichtungen und Rückhaltegräben werden in Lage und Ausdehnung im Rahmen der Entwässerungsplanung detailliert. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist ggf. durch ein Bodengutachten zu untersuchen.
5. Es wird empfohlen, aus der Dachentwässerung anfallendes Niederschlagswasser auf den Grundstücken in Zisternen mit einem Fassungsvermögen von ca. 50 l/m² bedachter Grundfläche aufzufangen und als Brauchwasser in den Gebäuden zu verwenden (z. B. zur Gartenbewässerung, Bewässerung der öffentlichen und privaten Grünflächen u.ä.). Die Zisternen werden mit Überläufen an das Entwässerungssystem für Niederschlagswasser angeschlossen.



98

97

100

Fahrweg

98

99

100

5,0

101

102

103

9124

120

119

15,0

15,0

5,0

Im Pfer

104

7,0

Im Pferch

Planstraße B

117

17,70

15,0

15,0

109

105

111

Flur 54

110

131

133

7,0

130

6,0

134

15,0

137

13

5,0

Planstraße C

108

106

138

138

15,0

136

15,0

107

3,0

3,0

3,0

Fahrweg

Wirtschaftsweg 51/6

51

5

205



Ludwig

Nam Felsbach
Amsetweg

Meisenweg

Amsetweg
Nam Felsbach

Schulstraße

Nam Lötterbach

H. Müller

Nam Lötterbach

Flur 54

95
26

114

115

116
3

104
2
104
8

104
3
116
4
104
2
116

96

92

93

94

95

96

97

98

99

111

94

100

97

98

99

100

101

102

103

101

7

7

95
1

13

14

12

10

8

6

4

2

95
14

95
13

95
12

95
11

95
10

95
9

95
27

6

8

11

9

95
4

95
5

95
6

95
28

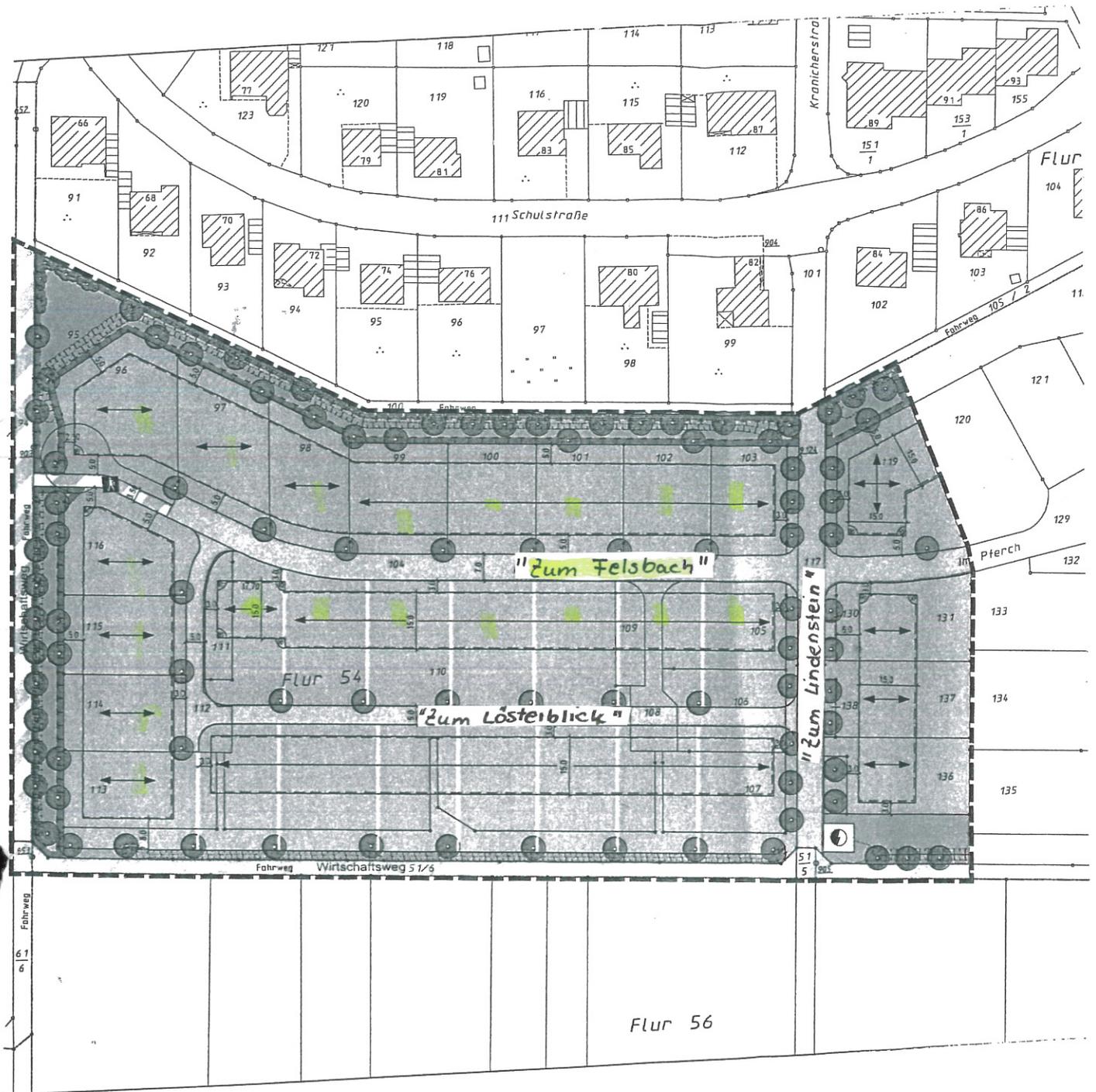
9. Müller

138

130
2

Verbandsgemeinde
Abteilung Lie
Langer R
Schriftf.

Stadt Hermeskeil
Bebauungsplan „Auf der Pferch“, 1. Änderung
PLANZEICHNUNG



Stadt Hermeskeil Bebauungsplan „Auf der Pferch“, 1. Änderung

Teil B: Textliche Festsetzungen

(Hinweis: Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen treten im Geltungsbereich der 1. Änderung an die Stelle der bisherigen textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes (Fassung des Satzungsbeschlusses vom 19.11.1997)

- I. **Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und der BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)**
 - A) **Art und Maß der baulichen Nutzung**
 1. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Ausnahmen nach § 4(2)2 + 3 und § 4(3)2 – 5 BauNVO sind unzulässig.
 2. Gemäß § 9(1)6 BauGB sind nicht mehr als 2 Wohneinheiten je Gebäude zulässig.
 3. Bei Ermittlung der Geschossflächenzahl (GFZ) sind alle Flächen gem. §20(3) BauNVO in Ansatz zu bringen.
 4. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit einer maximalen Frontlänge von 15,00 Metern zulässig.
 5. **Garagen / Carports**

Garagen und Carports können auch außerhalb der überbauten Grundstücksfläche mit mind. 5,0 m Abstand an der Einfahrseite zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden.
Kellergaragen sind bei Einfamilienhäusern zulässig sofern die Zufahrtsrampen eine Neigung von max. 10 % nicht übersteigen.
 6. Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen bis zu einer Gesamtfläche von 50 m² zulässig.
 - B) **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i. V. m. § 86(6) LBauO**
 1. Die Stellung der Gebäude ist durch Angabe der Hauptfirstrichtung festgesetzt. Sofern die Planzeichnung auf einem Baugrundstück zwei unterschiedliche Hauptfirstrichtungen vorsieht, ist wahlweise die eine oder die andere festgesetzte Firstrichtung als Hauptfirstrichtung auszubilden.
 2. Es sind geneigte Dächer (einschließlich Pultdächer) von mind. 22°, für Pultdächer mindestens 10°, und höchstens 45° Dachneigung zulässig. Bei Ausführung als Grasdach oder Energiedach kann ausnahmsweise eine abweichende Dachneigung entsprechend der technischen Erfordernisse zugelassen werden (§ 31(1) BauGB).
 3. **Festsetzung der Firsthöhe**

max. 10,50 m, für Pultdächer maximal 6,50 m, über dem Niveau der erschließenden Straßenverkehrsfläche, gemessen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze in Wandmitte.
 4. **Festsetzung der Traufhöhe**

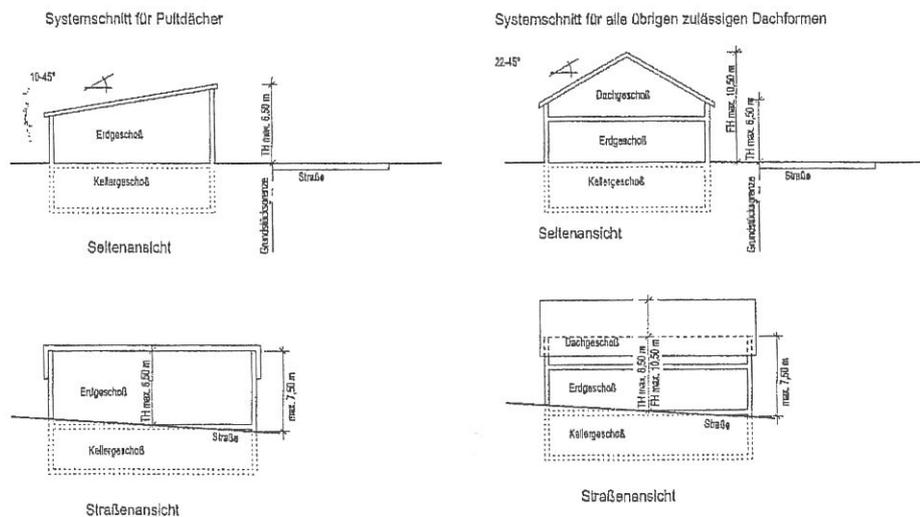
max. 6,50 m über dem Niveau der erschließenden Straßenverkehrsfläche, gemessen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze in Wandmitte.
Oberer Bezugspunkt für die Ermittlung der Traufhöhe ist der Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut.

5. Festsetzung der maximal sichtbaren Wandhöhe

Eine sichtbare Wandhöhe zwischen dem Schnittpunkt angelegtes Gelände und dem obersten Wandabschluss der jeweiligen Außenwand darf 7,50 m an keiner Stelle des Gebäudes überschreiten. Wände unter Giebelflächen sind hierbei nicht mitzurechnen. Hier gilt als oberer Wandabschluss die Waagerechte in der Mitte zwischen den Schnittlinien der Wand mit der Dachhaut. Ausgenommen ist der Bereich der Garageneinfahrt und der daraus notwendigen Böschungen.

6. Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur als Einzelgauben bis max. 3,0 m Breite zulässig. Die Addition der Gaubenbreiten darf max. 2/3 der Firstlänge betragen.
7. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,5 m als begrünte Mauer oder in Naturstein zulässig. Zur Überwindung größerer Höhen sind gestaffelte Mauern mit einem Mindestzwischenraum von 2,0 m zulässig. Böschungen sind in wechselnden Neigungen von 1:2 bis 1:3 zulässig.
8. Gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche ist bei Errichtung von Grundstückseinfriedungen ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.
9. Abgrabungen gem. § 2(1)1 LBauO sind auf der Straßenseite der Gebäude zulässig.

Systemechnitte zur Verdeutlichung der festgesetzten Gebäudehöhen:



C) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9(1)20 BauGB

1. Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Fußwegen, Zufahrten u. a. sind gem. § 9(4) BauGB i. V. m. § 10(4) LBauO wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z. B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen u. a.
2. Das Baugebiet wird im modifizierten Trennsystem entwässert. Das anfallende Niederschlagswasser ist mit erster Priorität auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten bzw. zu versickern. Dazu sollen Rasenflächen o. ä. als flache Mulden angelegt werden. Ist dies wegen Platzmangel nicht möglich, kommen andere Arten der Versickerung wie z. B. Rigolen oder Kiesgefüllte Gräben in Frage. Hingewiesen wird auf die Einhaltung der notwendigen Grenz- und Gebäudeabstände der Versickerungsanlagen, vgl. ATV DVWK A 138.
Aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit müssen die o. g. Systeme Notüberläufe erhalten, mit denen überschüssiges Niederschlagswasser den auf öffentlichen Grünflächen angeordneten Gräben und Rückhalte mulden zugeleitet wird.

D) Pflanzbindungen und Pflanzgebote gem. § 9(1)25 BauGB

1. Die in der Planzeichnung eingetragenen Einzelbäume und Gehölze sind mit einer Abweichung von max. 3 m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

2. Entlang der Erschließungsstraßen sind in einem Abstand von max. 25 m Laubbäume zu pflanzen.
3. Pro 200 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
4. Für die Bepflanzung sind auf den Privatgrundstücken überwiegend, auf öffentlichen Grünflächen ausschließlich Laubholzarten zu verwenden.

Bäume 1. Ordnung

Stieleiche (Quercus robur)
 Vogelkirsche (Prunus avium)
 Bergulme (Ulmus glabra)
 Spitzahorn (Acer platanoides)

Obstbäume

Hochstämmige Obstbäume in Lokalsorten

Sträucher

Schlehe (Prunus spinosa)
 Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
 Bluthartriegel (Cornus sanguinea)
 Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
 Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Bäume 2. Ordnung

Hainbuche (Carpinus betulus)
 Feldahorn (Acer campestre)
 Eberesche (Sorbus aucuparia)

E) Grünflächen gem. § 9(1)15 BauGB

Die dargestellten öffentlichen Grünflächen werden mit Bäumen und Gehölzen gegliedert. Sie sind ohne Dünger und Pestizide extensiv zu pflegen. Werden Fußwege angelegt, sind diese mit nicht versiegelnden Materialien auszuführen. Die Grünflächen dienen auch der Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser. Sie dürfen nicht für Stell- und Parkplätze in Anspruch genommen werden.

F) Zuordnung

Die Kosten für die im Plan dargestellten öffentlichen Grünflächen sowie für die darauf vorgesehenen Maßnahmen sind allen Bauflächen sowie den neuen Verkehrsflächen / Wegen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt anteilig zu 72 % auf die Bauflächen und zu 28 % auf die Verkehrsflächen.

Teil C: Hinweise

1. Die Bepflanzung auf den Grundstücken ist spätestens im ersten Jahr nach Fertigstellung der Baukörper durchzuführen.
2. Mutterboden, der bei Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
3. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festzulegen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 4020, DIN 1054) zu berücksichtigen.
4. Die im Plan dargestellten Entwässerungseinrichtungen und Rückhalteanlagen werden in Lage und Ausdehnung im Rahmen der Entwässerungsplanung detailliert. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist ggf. durch ein Bodengutachten zu untersuchen.
5. Es wird empfohlen, aus der Dachentwässerung anfallendes Niederschlagswasser auf den Grundstücken in Zisternen mit einem Fassungsvermögen von ca. 50 l/m² bedachter Grundfläche aufzufangen und als Brauchwasser in den Gebäuden zu verwenden (z.B. zur Gartenbewässerung, Bewässerung der öffentlichen und privaten Grünflächen u.ä.). Die Zisternen werden mit Überläufen an das Entwässerungssystem für Niederschlagswasser angeschlossen.

98

97

100

Fahrweg

98

99

100

5,0

101

102

103

9,124

120

5,0

15,0

119

3,0

15,0

5,0

Im Pferch

5,0

104

7,0

Im Pferch

Planstraße B

117

Im Pferch

90°

17,70

15,0

3,0

15,0

109

105

3,0

131

130

6,0

131

90°

Flur 54

110

5,0

Planstraße C

108

106

7,0

Planstraße A

134

15,0

137

90°

15,0

107

3,0

3,0

136

3,0

3,0

Fahrweg

Wirtschaftsweg 5 1/6

51

5

905



98

97

100

Fahrweg

98

99

100

5,0

101

102

103

9124

120

119

15,0

3,0

15,0

5,0

5,0

3,0

104

7,0

Im Pferch

Planstraße B

117

Im pfer

90°

17,70

15,0

90°

111

FLUR 54

110

15,0

109

105

3,0

133

130

131

6,0

15,0

134

137

7,0

15,0

13

136

138

3,0

15,0

3,0

Fahrweg

Wirtschaftsweg 51/6

51

5

905

